**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 69 (1996)

Artikel: Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommissionen und

Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und

**Praxis** 

Autor: Blöchlinger, Alfred

**Kapitel:** 3: Das erste Normalforstreglement von 1867

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-325161

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Weil eine neugewählte Forstkommission ihre Funktionen nie antrat und der Gemeinderath zur Beseitigung alter Uebelstände nicht energisch die Hand bieten wollte, hat der Bezirksförster [Meier] einen frühern R.-Rathbeschluss bezüglich spezielle Beaufsichtigung in ausgedehntem Sinne durchgeführt, die Ausscheidung einer Forstkasse vorgenommen und persönlich sämmtliche Holzabnahmen, Verloosungen, Steigerungen etc. geleitet.»<sup>105</sup>

1870: Kriegstetten als ein Beispiel für viele Gemeinden: «Das Forstreglement hat ein höheres Alter als die meisten Tannen im Kriegstetten-Wald und passt nicht mehr in unsere Zeit.»

Hochwald: «Das Durchforsten geschieht nicht immer zweckmässig, jedoch stets nach Regel, wenn der energische Forstpräsident die Aufsicht führt.» Erschwil: «Was für den Wald geschieht, verdankt man einzig dem thätigen und für das Forstwesen sehr eingenommenen Bannwart. [...] Wollen hoffen, es werde endlich der Morgen für eine bessere Forstwirthschaft dämmern.»<sup>106</sup>

# 3. Das erste Normalforstreglement von 1867

Anno 1866 wurde unter anderem folgende Massregel verlangt: «Aufstellung eines einheitlichen Gemeinde-Forstreglements und strenge Handhabung desselben.» <sup>107</sup> Im Jahre darauf wurden «die im Vorjahre begonnen bezirksweisen Versammlungen der Gemeindeforstbeamten fortgesetzt und in denselben nebst andern in das Gebiet des Forstwesens einschlagenden Fragen ein zeitgemässes Forstreglement für Gemeinden berathen, wodurch die grosse bisherige Verschiedenheit in Bezug auf Kulturen, Pflanzungen, Abholzungen, forstliche Aufsicht etc. einer grössern Gleichförmigkeit weichen soll». <sup>108</sup>

Dieses «Normalforstreglement» hatte folgenden Titel: «Entwurf zu einem Forstreglement für die Gemeinden». 109 Die Schlussbestimmung verlangte: «Die Gemeinden, in denen Forstreglemente abgelaufen, sind gehalten, auf Grundlage dieses Entwurfes, mit allfällig nothwendigen Zusätzen, ihre Reglemente zu revidiren und mit thunlicher Beförderung zur Genehmigung [an den Regierungsrat] einzu-

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> RB 1868, S. 150/155.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> RB 1870, S. 133/155/166.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> RB 1866, S. 266.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> RB 1867, S. 112.

<sup>109</sup> Archiv A. Blöchlinger; in Buch «Forstreglemente» 1867–1903. Der «Entwurf» ist undatiert.

reichen.» Folgende wichtige Paragraphen standen in unserer Fragestellung zur Diskussion:

- «§ 1. Zur Verwaltung sämmtlicher Waldungen der Gemeinde... wird vom Gemeinderath eine Forstkommission von ... Mitgliedern auf die Dauer von ... Jahren gewählt, insofern der Gemeinderath diese Verwaltung nicht selbst übernehmen will.»
- «§ 4. a. Die Forstkommission übernimmt die Aufsicht über die Gemeindewälder, sucht nach Kräften die Forstwirthschaft zu heben und überwacht alle bei Waldkulturen vorkommenden Arbeiten; [!]
- b. Bestimmt in Gegenwart des Bezirksförsters die jährlichen Holzschläge, übernimmt die Verloosung des Gabenholzes, untersucht die Bauholzbegehren, weist das Bauholz an; [!]
- c. soll ein wachsames Auge auf die Waldgrenzen haben, jährlich mehrere Waldgänge und alle zwei Jahre eine Grenzbesichtigung im Beisein des Bezirksförsters vornehmen; [...]»
- «§ 5. a. Der Präsident der Forstkommission soll über Ordnung und guten Fortgang im Forstwesen besonders wachen, die Angelegenheiten leiten und nach Bedürfnis die Forstkommission versammeln;
- b. er beaufsichtigt fleissig die Arbeiten bei Waldkulturen, Durchforstungen und Holzen;
- c. nimmt mit Hülfe des Bannwarts bei Holzanweisungen die Messung und ein spezifizirtes Verzeichnis auf, welches er dem Forstkassier mittheilt, besorgt die im Reglement vorgesehene Taxation und Schatzung;
- d. er führt bei Verloosungen und Versteigerungen die gehörige Controle und mit Beihülfe des Bannwarts die Nummerirung des zum Verloosen bestimmten Gabenholzes;
- e. er lässt sich das vom Bannwarten geführte Tagebuch alle Monate zur Einsicht und Berichterstattung an die Kommission abgeben.»

Und endlich zum Bannwarten:

- «§ 27. Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Gemeindewälder, sowie zur Leitung und Hülfeleistung bei den Waldarbeiten wird ein Bannwart auf die Dauer von 5 Jahren durch den Gemeinderath angestellt; [...]»
  - «§ 28. Die Pflichten eines Bannwarts sind hauptsächlich folgende:
- a. er steht unmittelbar unter den Befehlen der Forstkommission, hat sie bei ihren Waldbesuchen auf Verlangen zu begleiten, kann bei den Verhandlungen als berathendes Mitglied beigezogen werden und hat die Kommission überhaupt in allen Verrichtungen zu unterstützen;

b. er hat sich möglichst seinem Berufe als Bannwart zu widmen, für den Schutz und die Erhaltung der seiner Obhut anvertrauten Wälder zu sorgen, alle zu seiner Kenntnis gelangten Handlungen gegen das Forstgesetz und dieses Reglement, [...] sogleich dem Forstpräsidenten und am Ende jeden Monats dem Bezirksförster anzuzeigen (Frevelrapport), strenge über die Forstfrevler zu wachen und kein rechtliches Mittel unversucht zu lassen vorgefallene Frevel zu entdecken;

c. er ist verpflichtet, die Waldungen seines Reviers täglich fleissig zu begehen, über die Erhaltung der Waldmarken zu wachen; er führt über alle seine Verrichtungen, Holzmessungen, Abgaben, Culturen, überhaupt alle den Wald betreffenden Vorkommnisse ein Tagebuch, das er regelmässig dem Forstpräsidenten vorzuweisen hat; gemäss Jnstruktion sendet er dem Bezirksförster am Ende jeden Monats den «Bannwartenrapport» ein; [...]

[d....]

e. über alle die Waldkultur betreffenden Arbeiten führt er gemäss Weisung des Bezirksförsters die nöthige Aufsicht, hilft bei Pflanzungen und Reinigungen soweit thätig mit, als es mit seinen Obliegenheiten vereinbar ist, achtet auf pünktliche Ausführung der Holzereivorschriften;

f. er hat strenge darüber zu wachen, dass keine Gegenstände der Forstbenutzungen ohne Bewilligung der Forstkommission und zuwider diesem Reglement aus den Gemeindewäldern genommen werden; er nimmt, um die Abfuhr zu kontroliren, von den Fuhrleuten die Gabennummern oder Ladkarten in Empfang;

g. hat er durch offenbare Nachlässigkeit die Forstkasse in Schaden gebracht, so ist er gehalten, diesen zu ersetzen. Macht er sich überhaupt der Vernachlässigung des Dienstes oder des Ungehorsams schuldig, so wird er nach § 30 des Forstgesetzes [von 1857] entsetzt und zum Schadenersatz angehalten.»

Die Aufgabenbereiche des Bannwarts waren also immer noch forstpolizeilicher Natur, dies trotz wesentlich verbesserter Ausbildung in
den Bannwartkursen. Selbständig durfte er noch keine Aufgaben
verrichten, es sei denn auf konkrete Anweisung des Bezirksförsters
hin und unter genauer Kontrolle durch denselben und den Forstpräsidenten. Die Leitung der fachtechnischen Arbeiten im Walde unterstand also dem forstlich ungebildeten Forstpräsidenten. Der Passus
«er hat sich möglichst seinem Berufe als Bannwart zu widmen», war
wegen der viel zu geringen Besoldung zu oft eine Illusion. – Dies alles
geschah trotz gegenteiliger Meinungsäusserungen seitens der Politik
und kantonaler Forstbehörden, den Beruf des Bannwarts unabhängiger zu gestalten. So wurde der Bannwart zwischen Gesetz und Forstreglement fast erdrückt. – Forstdirektor Baumgartner sagte zu diesem
Musterreglement 1871 im Kantonsrat: «Bis vor zwei Jahren bestand in
unserm Kanton eine wahre Musterkarte von Forstreglementen. Vor

zwei Jahren arbeitete das Forstdepartement einen Entwurf aus, der von allen Bezirksförstern angenommen und von allen Forstkommissionen im Kanton berathen wurde.»<sup>110</sup>

«Bei Ernennung von Bannwarten wird noch zu viel Gewicht darauf gelegt, dass der Bannwart nur Forstpolizeidiener sein soll. Der Bannwart soll, nebst strenger Handhabung der Polizei, hauptsächlich ein offenes Auge und Verständnis haben für alle nöthigen Waldverbesserungsarbeiten im Kulturwesen, für Bestandespflege, für Entwässerungs- und Weganlagen. Derselbe soll auch der Bezirks- und Gemeindeforstbehörde daherige Vorschläge bringen können.» – Der Bannwart habe nicht mehr bloss Polizeidienste zu versehen, sondern sei jemand, «der wirthschaftlich eingreifen soll, der folglich schon über forstwirthschaftliche Kenntnisse, Jntelligenz verfügen kann. Ohne gehörige Bezahlung<sup>111</sup> werden sich aber solche Kräfte selten herbeilassen, es wird vielmehr der rasche Wechsel der Bannwarte fortwährenden Schaden bringen, der einzig viel bedeutender ist, als die beste Bannwartengehaltserhöhung ausmachen würde.»<sup>112</sup> Die Dienstinstruktionen für die Bannwarte, sowie die Gesetze und Reglemente, waren nicht gerade angetan, um eine Erweiterung des Wirkungskreises der Bannwarte herbeizuführen.

«Jn den meisten Fällen sehen die Forstkommissionen den Uebelstand unzeitgemässer Reglemente ganz gut ein, aber dennoch, an den herkömmlichen Schlendrian gewöhnt und um sich die Mühe nicht zu nehmen und bei widerspänstigen Bürgern nicht zu verstossen, bleibt man lieber im alten seichten Fahrwasser.» <sup>113</sup> Trotzdem bestanden in vielen Gemeinden «noch alte verrostete Reglemente.» <sup>114</sup>

## 4. Die Dienstinstruktionen von 1871 und 1882

Die «Jnstruktion für die Bannwarte» vom 25.9.1871, sowie das «Reglement für die Forstbeamten» vom 21.3.1882<sup>115</sup> bürdeten dem Bannwart eine Fülle von Aufgaben und Pflichten auf. Kompetenzen besass er kaum. Selbständiges Arbeiten – vor allem waldbaulicher Natur – war noch wenig gefragt. Zudem unterstand der Bannwart einer rigiden Kontrolle durch Forstkommission und Bezirksförster.

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> KR 21. 3. 1871, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> Zu den Bannwartsgehalten siehe RB 1870ff.

<sup>112</sup> RB 1874, S. 66/75.

<sup>113</sup> RB 1870, S. 91f.

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> KR 21. 3. 1871, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Praktisch gleichlautend wie jenes von 1871.